

Habilitationsordnung

der Fakultät für Geowissenschaften der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 14. September 2004 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-4)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Habilitationsordnung für die Fakultät für Geowissenschaften

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand

II. Annahmeverfahren

- § 4 Erforderliche Nachweise
- § 5 Formale Prüfung des Antrags
- § 6 Annahme als Habilitand

III. Durchführung des Habilitationsverfahrens

- § 7 Fachmentorat
- § 8 Aufgaben des Habilitanden
- § 9 Zwischenevaluation
- § 10 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren
- § 11 Rücknahme, Wiederholung
- § 12 Ungültigkeitserklärung
- § 13 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Verbleib der eingereichten Unterlagen
- § 16 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird dennoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, um sie möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Würzburg auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. Mit der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin / Privatdozent“ verbunden.

§ 2 Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt der Fakultät für Geowissenschaften.

(2) Der Dekan führt die Habilitationsakte. Er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(3) Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. Bei der Entscheidung über die Bewertung von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen oder Habilitationsleistungen dürfen nur Mitglieder des Fachbereichsrats mitwirken, die Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) sind. Der Dekan kann zu Sitzungen alle weiteren hauptberuflichen an der Fakultät für Geowissenschaften tätigen Hochschullehrer und entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren der Fakultät für Geowissenschaften als beratende Mitglieder zuziehen.

(4) Der Geschäftsgang und der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung werden geregelt durch Art. 48 und Art. 50 BayHSchG.

(5) Der Dekan teilt dem Bewerber beschwerende Entscheidungen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand

Die Annahme als Habilitand an der Fakultät für Geowissenschaften setzt voraus, dass der Bewerber

- a) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzt, die durch die herausragende Qualität einer Promotion in einem Fachgebiet der Geo-, Umwelt-, Raum-, Regionalwissenschaften oder auf begründeten Antrag in einem weiteren Fachgebiet nachgewiesen wird sowie berechtigt ist, zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen internationalen akademischen Grades, und
- b) vormals nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert ist.

II. Annahmeverfahren

§ 4

Erforderliche Nachweise

(1) Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist an den Dekan der Fakultät für Geowissenschaften zu richten. Dem Habilitationsgesuch sind folgende Anlagen (Anlage 1 bis 6 in 4-facher Ausfertigung) beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs mit Lichtbild;
2. ein Schriftenverzeichnis;
3. ein Verzeichnis der bisher durchgeführten akademischen Lehrveranstaltungen;
4. beglaubigte Kopien oder Abschriften der Promotionsurkunde und aller anderen Zeugnisse über akademische oder staatliche Abschlussprüfungen, aller Diplome über sonstige akademische Grade, welche der Bewerber bereits erworben hat, sowie ggf. Nachweise über andere zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen des Bewerbers;
5. ein Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, wenn der Bewerber aus dem fremdsprachigen Ausland kommt;
6. eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers, dass er sich früher noch nie um eine Habilitation beworben hat, oder aber ein Bericht über frühere Habilitationsversuche und Habilitationsvorgänge;
7. ein Exemplar der Dissertation;
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.

(2) Mit dem Antrag auf Annahme als Habilitand schlägt der Bewerber das Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung und Mitglieder für das Fachmentorat vor.

§ 5

Formale Prüfung des Antrags

Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 4 legt ihn der Dekan unverzüglich dem Fachbereichsrat vor. Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur

Vervollständigung. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich als unzulässig zurück.

§ 6

Annahme als Habilitand

- (1) Über den Antrag auf Annahme als Habilitand entscheidet der Fachbereichsrat. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Annahme als Habilitand kann von einer Erweiterung oder Beschränkung des Fachgebietes, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, abhängig gemacht werden.
- (3) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn
 - a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
 - b) dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen,
 - c) sich kein Hochschullehrer der Fakultät für Geowissenschaften in der Lage sieht, das Thema fachlich zu beurteilen.
- (4) Für die Befristung des Status als Habilitand gelten die Vorschriften des Art. 91 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BayHSchG.

III. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 7

Fachmentorat

- (1) Mit der Annahme als Habilitand setzt der Fachbereichsrat zur wissenschaftlichen Begutachtung der Habilitationsleistungen und zur prozessbegleitenden Evaluation des Habilitationsprojektes (Habilitationsverfahren) ein Fachmentorat ein, das interdisziplinär besetzt wird. Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 BayHSchLG sein. Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professor gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der Fakultät für Geowissenschaften sein. Der Bewerber besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Fachmentorats.
- (2) Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden schriftlich Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. Bei dieser Vereinbarung sind die Dauer des Habilitandenstatus und die sonstigen Aufgaben im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu berücksichtigen.
- (3) Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Vereinbarung einer Grundausrüstung. Es unterstützt den Habilitanden ferner bei der Umsetzung dieser Anforderungen und begleitet den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.

§ 8 Aufgaben des Habilitanden

(1) Der Dekan überträgt Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Universität Würzburg sind, im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre; der Habilitand sollte in dem von ihm vertretenen Fachgebiet je Semester Lehrleistungen in einem Umfang von vier Semesterwochenstunden erbringen. Soweit Habilitanden nicht Mitglied der Universität Würzburg sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät für Geowissenschaften dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält; der Habilitand sollte in dem von ihm vertretenen Fachgebiet je Semester Lehrleistungen in einem Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden erbringen.

(2) Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. Diese kann aus einer Habilitationsschrift oder aktuellen wissenschaftlichen Fachveröffentlichungen, die einer Habilitationsschrift entsprechen, bestehen. Mit der schriftlichen Habilitationsleistung weist der Habilitand seine Befähigung selbstständiger Forschung nach anerkannten wissenschaftlichen Fach-Standards nach. Eine Diplomarbeit, eine Dissertation oder eine sonstige Prüfungsarbeit kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die schriftliche Habilitationsleistung soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(3) Seine pädagogischen Eignung weist der Habilitand durch die erbrachten Leistungen in der akademischen Lehre nach.

§ 9 Zwischenevaluation

(1) Spätestens zwei Jahre nach der Annahme als Habilitand führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsverfahrens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen vorzunehmen. Die Frist kann auf Antrag des Habilitanden verkürzt werden.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen.

(3) Entsprechen die Ergebnisse der Vereinbarung, so wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des Fachbereichsrats bedarf. Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Vereinbarung nach § 7 Abs. 2 notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitand zu fixieren.

(4) Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, so kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.

(5) Über das Ergebnis der Zwischenevaluierung erteilt der Dekan dem Habilitanden einen schriftlichen Bescheid.

§ 10

Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach der Annahme als Habilitand führt das Fachmentorat eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch.
- (2) Zur Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt das Fachmentorat mindestens drei Gutachter. Zwei Gutachten müssen von auswärtigen Fachvertretern erstellt werden, ein drittes Gutachten kann von einem Fachvertreter aus der Fakultät für Geowissenschaften eingeholt werden.
- (3) Den Gutachtern ist die Habilitationsschrift zuzuleiten. Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen zu erstellen. Hierin haben die Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift, gegebenenfalls unter Einbeziehung der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten des Habilitanden, vorzuschlagen. Dieser Vorschlag hat sich auf eine kritische Beurteilung sämtlicher Vorzüge und Mängel der Habilitationsschrift zu stützen.
- (4) Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die erbrachten Leistungen aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und in der Lehre. Dazu erstellt das Fachmentorat einen Lehrbericht, wozu auch das Urteil der Studierenden eingeholt wird. Maßgebend für den Lehrbericht ist die gesamte Dauer seit der Annahme als Habilitand.
- (5) Wenn der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat, schlägt das Fachmentorat unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten dem Fachbereichsrat vor, die Lehrbefähigung festzustellen. Wenn die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Art. 91 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, trifft das Fachmentorat diese Feststellung.
- (6) Der Vorschlag des Fachmentorats auf Feststellung der Lehrbefähigung ist mit einem Bericht zur Lehr- und Forschungsleistung des Habilitanden, der schriftlichen Habilitationsleistung, den eingereichten Unterlagen des Habilitanden und sämtlichen Gutachten im Umlaufverfahren den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Professoren und hauptberuflich an der Fakultät für Geowissenschaften tätigen Hochschullehrern zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats entscheidet der Fachbereichsrat über die Erteilung der Lehrbefähigung. Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. Wird das Votum des Fachmentorats abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet damit das Habilitationsverfahren.
- (8) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Würzburg und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Würzburg versehene Urkunde ausgestellt, die das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung des Fachbereichsrates.
- (9) Nach Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat wird der Habilitand durch den Dekan aufgefordert, sich innerhalb von sechs Monaten im Rahmen einer Antritts-

vorlesung der Öffentlichkeit vorzustellen. Die Antrittsvorlesung soll eine Länge von 45 Minuten nicht unterschreiten und außerhalb der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Sie beschließt das Habilitationsverfahren. Der Dekan lädt die Öffentlichkeit vier Wochen vor dem Termin der Antrittsvorlesung ein.

(10) Im Rahmen der Antrittsvorlesung erhält der Habilitierte die Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und gegebenenfalls wird bereits die Lehrbefugnis durch die Universität Würzburg erteilt. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/Privatdozentin“ verbunden.

§ 11

Rücknahme, Wiederholung

(1) Das Habilitationsgesuch kann nur zurückgenommen werden, solange nicht nach § 10 Abs. 2 und 3 über die Habilitationsschrift befunden ist. Ein erneutes Habilitationsgesuch kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

(2) Ein ohne Erfolg beendetes Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Zurückweisung. Bereits erbrachte Habilitationsleistungen können angerechnet werden.

§ 12

Ungültigkeitserklärung

(1) Ergibt sich, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitand sowie der Feststellung der Lehrbefähigung und der Erteilung der Lehrbefugnis nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung und der Erteilung der Lehrbefugnis trifft die Universitätsleitung auf Antrag des Fachbereichsrates.

§ 13

Erweiterung der Lehrbefähigung

Der Fachbereichsrat kann nach Einbeziehung von zwei auswärtigen Gutachtern die Lehrbefähigung eines Bewerbers, der an der Fakultät für Geowissenschaften der Universität Würzburg habilitiert ist, auf Antrag erweitern, sofern der Bewerber entsprechende einschlägige wissenschaftliche Leistungen nachweist.

§ 14

Umhabilitation

Bei einem Bewerber, der bereits eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer dieser gleichstehenden Hochschule

im In- oder Ausland besessen hat, kann unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen die Lehrbefähigung vom Fachbereichsrat festgestellt werden.

§ 15

Verbleib der eingereichten Unterlagen

Sämtliche dem Habilitationsgesuch beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

§ 16

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg vom 1. Dezember 1972 (KMB II 1973 S. 124) für die Fakultät für Geowissenschaften der Universität Würzburg unbeschadet des Absatz 3 außer Kraft.
- (3) Für Bewerber, die schon vor dem 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben oder nach der Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg vom 1. Dezember 1972 bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen sind und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach dieser Habilitationsordnung fortführen wollen, wird das Habilitationsverfahren nach der in Absatz 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 21. Juli 2004 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Würzburg vom 14. September 2004.

Würzburg, den 14. September 2004

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase

Die Habilitationsordnung für die Fakultät für Geowissenschaften der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 15. September 2004 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. September 2004 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 16. September 2004.

Würzburg, den 20. September 2004

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase
